



## Auftreten von Kopfläusen in Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,


da wir festgestellt haben, dass es unterschiedliche Vorgehensweisen beim Umgang mit Kopflausbefall in den Gemeinschaftseinrichtungen gibt, möchten wir Ihnen folgendes mitteilen, nachzulesen „Hygienegrundsätze in MV, Punkt 4: Infektionsepidemiologie und Schutzimpfungen“.

- ▶ Von Kopfläusen befallenen Personen, die in einer in § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt oder betreut werden, bzw. die Sorgeberechtigten der Betreuten sind nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Befall zu informieren.
- ▶ Nach § 34 (1) IfSG dürfen Kinder und Jugendliche bzw. Eltern, Erzieher, Lehrer und andere Personen mit Kopflausbefall die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten bzw. in der Betreuung nicht tätig werden.
- ▶ Wird der Kopflausbefall bei einem Kind erst in der Einrichtung festgestellt, ist das betroffene Kind bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- ▶ Solange Läuse und Nissen (Läuseeier) vorhanden sind, besteht Ansteckungsgefahr.
- ▶ Bei sachgerechter Behandlung wäre eine Wiederezulassung am nächsten Tag möglich.
- ▶ Um die Weiterverbreitung von Kopfläusen zu unterbinden, sind alle Personen mit engem Kontakt zum Betroffenen (z.B. alle Familienmitglieder, Klasse) einer Kontrolle auf Kopflausbefall zu unterziehen und bei Feststellung von Lausbefall bzw. dem Vorhandensein von Nissen sofort zu behandeln.
- ▶ Nach Auftreten von Kopfläusen in der Einrichtung sind alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu informieren und zur Kopflauskontrolle ihrer Kinder aufzufordern.

- ▶ Eine schriftliche Bestätigung zur erfolgten Kopflauskontrolle bzw. Behandlung ist der Schule bzw. der Kindertagesstätte durch die Eltern vorzulegen (siehe Anlage: Erklärung der Sorgeberechtigten über die Durchführung einer korrekten Behandlung mit einem zugelassenen Präparat...)
- ▶ Bei Nichtvorlage dieser Bestätigung durch die Eltern kann vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vom Haus- bzw. Kinderarzt oder vom Gesundheitsamt gefordert werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



U. Thiele  
Schulleiterin

#### Anlage

Erklärung der Sorgeberechtigten zur korrekten Durchführung einer Kopflauskontrolle mit einem geeigneten zugelassenen Präparat